

**Änderung der Richtlinie
des Sächsischen Staatsministeriums
für Umwelt und Landwirtschaft
für die Förderung der Dorferneuerung vom 25. Januar 2001
RL-Nr.: 04/2001 ¹**

Vom 12. April 2001

Satz 1 der Nummer 4.3 der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft für die Förderung der Dorferneuerung **RL-Nr.: 04/2001** vom 25. Januar 2001 (SächsABl. S. 258) wird wie folgt gefasst:

Bei Maßnahmen nach Nummer 2.2 darf die Summe der positiven Einkünfte (Prosperitätsgrenze) des Zuwendungsempfängers und seines Ehegatten zum Zeitpunkt der Antragstellung im Durchschnitt der letzten drei vorliegenden Steuerbescheide *180 000 DM* je Jahr nicht überschritten haben.

Dresden, den 12. April 2001

**Sächsisches Staatsministerium
für Umwelt und Landwirtschaft
Beyer
Abteilungsleiter**

¹ Gegenüber der bisherigen Fassung veränderte Passagen werden kursiv wiedergegeben.